

# RS Vwgh 1996/4/24 92/13/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z1 lit.a;  
VwRallg;

## Beachte

Siehe: 92/13/0026 B 24. September 1996 Erledigung des im Teilerkenntnis einer abgegesonderten Entscheidung vorbehaltenen Teiles der Beschwerde;

## Rechtssatz

Eine Tätigkeit ist erst dann als wissenschaftlich zu werten, wenn sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Erforschung, dh dem Erringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, oder (und) der Lehre, dh der Vermittlung einer Wissenschaft an andere (Lernende) zum Zwecke der Erweiterung ihres Wissensstandes, dient. Die bloße Möglichkeit, daß eine Tätigkeit im Einzelfall AUCH zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen kann, macht die Einkünfte aus der Tätigkeit ebensowenig zu Einkünften aus wissenschaftlicher Tätigkeit, wie zB die Einkünfte eines Rechtsanwaltes, der bei der Abfassung einer Rechtsmittelschrift zu neuen rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen vorstößt (Hinweis E 2.5.1991, 90/13/0274; E 18.3.1991, 90/14/0004, 0005).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 wissenschaftliche Tätigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130026.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>